

# THALHEIMER STADTANZEIGER



Kostenfreies Amts- und Informationsblatt der Stadt Thalheim/Erzgeb. [www.thalheim-erzgeb.de](http://www.thalheim-erzgeb.de)

## SONDERAUSGABE

Kostenlos für alle Haushalte  
Thema: Corona-Virus

Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer,

die aktuelle Situation zur Covid-19 Pandemie ändert sich rasant und beinahe stündlich erreichen uns Aktualisierungen dazu. Die aktuellsten Informationen finden sich daher immer im Internet. So zum Beispiel auf der Seite des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de>). Die aktuellen Informationen für Thalheim erhalten Sie selbstverständlich auf unserer Homepage (<https://www.thalheim-erzgeb.de/rathaus/aktuelles-zur-corona-krise>) oder über die bekannten Kanäle (Facebook, WhatsApp und Telegram). Da nicht alle unsere Bürgerinnen und Bürger die notwendigen Informationen im Internet suchen können, haben wir in dieser Sonderausgabe einmal alle Informationen (Stand 26. März 2020) für Sie zusammengefasst. Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie gern auf die Stadtverwaltung zu. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 4.

Wichtig ist in dieser schwierigen Zeit, dass wir solidarisch zusammenstehen, um vor allem die ältere Bevölkerung und die sogenannten Risikogruppen (S. 5) zu schützen. Der beste Ausdruck dieser Fürsorge ist momentan, Abstand zueinander zu halten. Dafür hat der Freistaat Sachsen mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Die zwei Verfügungen, welche uns alle betreffen, können Sie in Auszügen ab Seite 2 nachlesen. Die darin angeordneten Ausgangsbeschränkungen (bzw. Kontaktverbote) gelten vorerst noch bis zum 5. April 2020 (Az. 15-5422/10). Diese beinhalten im Übrigen auch eine Schließung des Wochenmarktes. Das Verbot von Veranstaltungen und die Schließung anderer Einrichtungen gelten darüber hinaus noch bis einschließlich des 20. Aprils 2020 (Az. 15-5422/5). Deshalb bitten wir Sie alle eindringlich: **Bleiben Sie zu Hause!** Alle notwendigen Besorgungen für die Risikogruppen übernimmt auch gern unser Helferkreis. Allen Helferinnen und Helfern möchte ich an dieser Stelle schon einmal herzlich danken! Sollten Sie Hilfe benötigen oder helfen wollen, finden Sie näheres dazu auf Seite 6.

Vor allem für Händler, Gastronomen und Unternehmer ist dies eine herausfordernde Zeit. Daher wollen wir unsere lokalen Gewerbetreibenden so gut wie möglich unterstützen und haben ab Seite 6 eine Übersicht für Sie zusammengestellt. Wir wollen dazu aufrufen, während und nach der Krise gezielt in Thalheim einzukaufen. Für die Jüngsten im Ort haben wir einen kleinen Malwettbewerb ausgerufen. Mehr lesen Sie auf Seite 8. Die Situation hat auch Auswirkungen auf die geplanten Wahlen im Freistaat Sachsen. Die Bürgermeisterwahl in Thalheim musste abgesagt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 4.

Die Maßnahmen erschweren und beeinträchtigen unser Leben maßgeblich. Das öffentliche Vergnügen und geplante Vorhaben müssen in einer solchen Zeit leider zurückstehen, um die gesamte Bevölkerung zu schützen. Ich bin jedoch sicher, dass wir auch diese Zeiten gemeinsam meistern werden und bedanke mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis für Entscheidungen, die auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene getroffen werden. Ihnen allen wünsche ich, dass Sie in der kommenden Zeit bei guter Gesundheit bleiben.

Herzlichst Ihr Bürgermeister  
Nico Dittmann

### » INHALT

THALHEIM/ERZGEB. <b>ALLGEMEINVERFÜGUNG DES SÄCHSISCHEN FREISTAATES</b> .....	2
THALHEIM/ERZGEB. <b>STADTVERWALTUNG THALHEIM</b> .....	4
THALHEIM/ERZGEB. <b>WISSENSWERTES ZUM VIRUS</b> .....	5
THALHEIM/ERZGEB. <b>RISIKOGRUPPEN</b> .....	5
THALHEIM/ERZGEB. <b>RICHTIGES VERHALTEN</b> .....	6
THALHEIM/ERZGEB. <b>HELFEKREIS THALHEIM</b> .....	6
THALHEIM/ERZGEB. <b>GESCHÄFTE UND GASTSTÄTTEN</b> .....	6
THALHEIM/ERZGEB. <b>MALWETTBEWERB</b> .....	8



➤ **ALLGEMEINVERFÜGUNG VOLLZUG DES INFektionSSCHUTZGESETZES MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DER CORONA-PANDEMIE: AUSGANGSBESCHRÄNKUNGEN**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az.15-5422/10:**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 54 IfSG sowie § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019, geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 folgende Allgemeinverfügung:

**1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.**

**2.** Triftige Gründe sind insbesondere:

- 2.1.** die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- 2.2.** Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
- 2.3.** Hin- und Rückweg zur Kindermotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des SMS bzgl. Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des SMS vom 20. März 2020 bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung,
- 2.4.** Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
- 2.5.** Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- 2.6.** Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- 2.7.** Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- 2.8.** Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen),
- 2.9.** die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren,
- 2.10.** Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 2.11.** Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- 2.12.** Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- 2.13.** Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen und

**2.14.** unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.  
**Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.**

**3.** Untersagt wird der Besuch in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind, in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG). Ausgenommen hiervon sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt. Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Leitung der vorgenannten Einrichtungen oder einer von ihr bestimmten Person in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der zuvor genannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

**4.** Im Übrigen ist jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten.

**5.** Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Verfügung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

**6.** Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.

**7.** Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**8.** Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 5. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft. Soweit die

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19), abweichende Regelungen enthalten, treten diese mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für die Zeit der Geltung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft. Weiterhin Geltung haben die:
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 43-510/70 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leis-



- tungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19. März 2020, Az.: 42-6928-20 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März

2020, Az.: 33-5421.50/58 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Begründung können Sie in der kompletten Allgemeinverfügung auf der Homepage des Freistaates Sachsen nachlesen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> oder im Sächsischen Amtsblatt.

## » ALLGEMEINVERFÜGUNG VOLLZUG DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DER CORONA-PANDEMIE: VERBOT VON VERANSTALTUNGEN

### Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.15-5422/5:

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung

**1.** Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen. Ausgenommen sind:

a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

c) Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich (wie etwa Hochzeiten, Trauerfeiern und vergleichbare Veranstaltungen), wenn sie die Zahl von 50 Teilnehmenden nicht überschreiten. Die Möglichkeit zum Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen. Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

**2.** Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

**3.** Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),

- b) Kneipen,
- c) Messen, Ausstellungen,
- d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- e) Volksfeste,
- f) Spielhallen,
- g) Spielbanken,
- h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wochenmärkte im Sinne der Gewerbeordnung von der Untersagung nicht erfasst sind. Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

**4.** Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten. Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

**5.** Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

**6.** Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Theater (einschließlich Musiktheater)
- b) Filmtheater (Kinos),
- c) Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
- d) Opern,
- e) Museen,
- f) Ausstellungshäuser,
- g) Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
- h) Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
- i) öffentliche Bibliotheken,
- j) Planetarien,
- k) zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
- l) Angebote von Volkshochschulen,

m) Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,

- n) Angebote von Musikschulen,
- o) Angebote in Literaturhäusern,
- p) Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
- q) Saunas und Dampfbäder,
- r) Fitness- und Sportstudios,
- s) Spielplätze,
- t) Seniorentreffpunkte,
- u) Reisebusreisen.

**7.** Untersagt sind:

- a) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen



und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie

b) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

**8.** Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoor-spielplätze. Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.

**9.** Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

**10.** Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

**11.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekannt-

gabe im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.

**12.** Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

**13.** Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:

a) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen/ Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,

b) Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und

c) vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.

Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und die Begründung können Sie in der kompletten Allgemeinverfügung auf der Homepage des Freistaates Sachsen nachlesen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> oder im Sächsischen Amtsblatt.

## » STADTVERWALTUNG THALHEIM

**Der Besucherverkehr im Rathaus ist nicht mehr gestattet.** Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen telefonisch, per E-Mail und über die sozialen Medien. Meldebescheinigungen und Führungszeugnisse können telefonisch beantragt und per Post übersendet werden. In dringenden Angelegenheiten können telefonisch Termine vereinbart werden. Das Abholen von gelben Säcken und Formularen, das Ummelden oder das Beantragen/Abholen von Ausweisdokumenten gelten *nicht* als dringende Angelegenheiten. Auf Grund der Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 (Az. 15-5422/10) **entfällt** bis auf weiteres auch der **Wochenmarkt**. Die Allgemeinverfügung gilt vorerst bis zum 05. April 2020.

- Zentrale: 03721/262-0
- Bürgermeister: 03721/262-14
- Meldeamt: 03721/262-17
- Standesamt: 03721/262-18
- Gewerbeamt: 03721/262-16
- E-Mail: buergerservice@thalheim-erzgeb.de
- Facebook: <https://www.facebook.com/thalheim.im.erzgebirge>

### Weitere Kontaktdaten:

Gesundheitsamt des Landkreises

- Telefon: 03733/831-3200
- E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-erz.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-erz.de)

Freistaat Sachsen

- Neue Hotline der Sächsischen Staatsregierung: 0800 – 1000 214
- Bürgertelefon des sächsischen Sozialministeriums: 0351/56455855
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
- Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministerium: 030/346 465 100
- Hotline des Bundeswirtschaftsministerium: 030/186 150

### Sonstige Informationen:

Stand 26.03.2020 um 18 Uhr gibt es in Thalheim 1 gemelde-

ten Corona-Fall. Bleiben Sie über unseren **Newsletter** über alle Entwicklungen auf dem Laufenden. Senden Sie dazu START per WhatsApp an: 0151/11 44 31 73

Die **Veranstaltungen der Stadt Thalheim** werden bis auf Weiteres, mindestens jedoch bis zum 20. April 2020, abgesagt. Weiterhin ist die Verfügung des Gesundheitsamtes des Erzgebirgskreises bis zum 30. April 2020 gültig, laut der Veranstaltungen mit 200 - 999 Personen melde- und prüfpflichtig sind. Veranstaltungen mit 1.000 Personen oder mehr sind verboten. Es ist daher wahrscheinlich, dass das **städtische Hexenfeuer** auf dem Reiterplatz auf Grund dieser Bestimmungen ausfallen muss. Die finale Entscheidung darüber wird in der ersten April-Woche getroffen. Wir informieren Sie über unsere gewohnten Kanäle. Anträge für ihr **privates Hexenfeuer** können Sie dennoch bis zum 20. April 2020 postalisch oder elektronisch an [ordnungsamt@thalheim-erzgeb.de](mailto:ordnungsamt@thalheim-erzgeb.de) bei uns einreichen. Über den Formularservice auf unserer Homepage steht der Antrag online zur Verfügung. Die Genehmigungen stehen unter Vorbehalt. **Muss ich einen Antrag stellen, wenn ich allein bei meinem Hexenfeuer bin?**

Ja, auch in diesem Fall benötigen Sie eine Genehmigung der Stadt.

### Dürfen Besucher zu meinem privaten Hexenfeuer kommen?

Sofern die Allgemeinverfügung nicht verlängert wird, ist dies gestattet. Gültigkeit hat weiterhin die Verfügung des Gesundheitsamtes des Erzgebirgskreises. Ein Antrag auf Abbrennen des Traditionsfeuers ist bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Die geplante **Bürgermeisterwahl** in Thalheim am 14. Juni 2020 muss auf Grund einer Anordnung des Freistaates Sachsen **abgesagt** werden. Ein neuer Termin dafür steht momentan noch nicht fest, wird aber entsprechend der gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig über unser Amtsblatt und die Aushänge bekannt gegeben werden. Der neue Termin darf aus rechtlichen Gründen allerdings nicht vor dem 20. September 2020 liegen.



## » WISSENSWERTES ZUM VIRUS

**Coronavirus:** So wird das Virus in der Öffentlichkeit genannt. Coronaviren sind eine Virusfamilie und können verschiedene Viren ausbilden. So gehören auch der SARS-Virus und der MERS-Virus zur gleichen Familie.

**SARS-CoV-2:** So heißt das neuartige Virus aus der Familie der Coronaviren in der Wissenschaft offiziell. Zuerst wurde er im Januar 2020 in der chinesischen Stadt Wuhan identifiziert.

**Covid-19:** So nennt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Erkrankung, die durch das Coronavirus verursacht und durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Der Name Covid-19 setzt sich aus "Co" für Corona, "vi" für Virus und "d" für Disease sowie "19" für das Jahr 2019 (der Entdeckung des Coronavirus) zusammen.

### Wie wird der Virus übertragen?

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Diese Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch erfolgen, wenn Virus-haltige Tröpfchen an die Schleimhäute der Atemwege gelangen. Auch eine Übertragung durch Schmierinfektion über die Hände, die mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, ist prinzipiell nicht ausgeschlossen.

### Wie lange dauert es, bis die Erkrankung nach Ansteckung ausbricht?

Derzeit wird davon ausgegangen, dass es nach einer Ansteckung 1 bis 14 Tage dauern kann, bis Krankheitszeichen auftreten. Im Durchschnitt beträgt diese sogenannte Inkubationszeit 5 bis 6 Tage.

Weitere Informationen finden Sie unter:

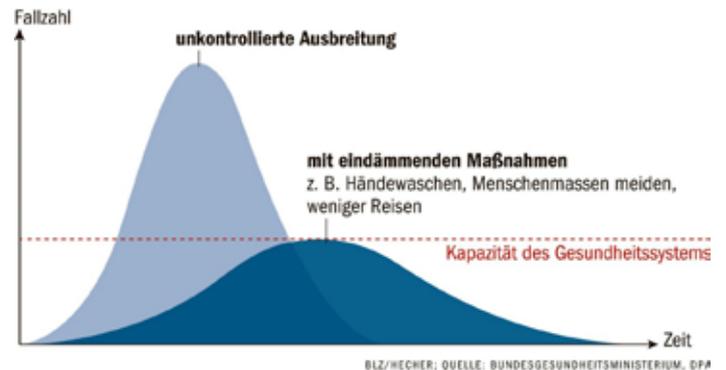
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

### Warum ist es so wichtig, die Übertragung einzudämmen?

Bei Infektionskrankheiten wie COVID-19 nimmt die Ausbreitung oft einen exponentiellen Verlauf, weil ein Infizierter in der Regel mehrere Menschen ansteckt, die wiederum jeder erneut mehrere Menschen anstecken. Auch wenn nur ein geringer Teil der infizierten Personen eine intensiv-medizinische Betreuung benötigt, kommt das Gesundheitssystem dann schnell an seine Grenzen. Bei einer so großen Zahl an Erkrankten innerhalb kurzer Zeit kann es passieren, dass die Kapazitäten der Gesundheitsversorgung nicht mehr ausreichen, um alle gleichzeitig zu versorgen. Deshalb ist es wichtig, die Ansteckungsrate so weit wie möglich zu senken, damit sich die Erkrankungen auf einen längeren Zeitraum verteilen und die Kapazitäten für die jeweils akut erkrankten Patienten ausreichen. Da man damit die steile Kurve der Fallzahlen abflacht, spricht man vom „flatten the curve“-Prinzip.

### Ausbreitung des Coronavirus

Mit einer langsameren Verbreitung können in Deutschland z.B. Ärzte, Kliniken, Labore und Gesundheitsämter besser umgehen.



## » RISIKOGRUPPEN

### Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem

(z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.

Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Bitte beachten Sie, dass die Unterbringung von Enkelkindern bei den Großeltern derzeit nicht empfohlen wird. Experten raten dazu, dass der Kontakt zwischen Kindern und Großeltern während der Zeit der Corona-Pandemie unterbunden werden sollte. Grund hierfür ist, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz).

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rki.de>



» RICHTIGES VERHALTEN

**Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

- Soziale Kontakte auf ein Minimum reduzieren! Sie können symptomfrei sein und trotzdem das Virus übertragen. Das verschärft die Situation dann weiter.
- Bleiben Sie bei Krankheitszeichen im Bereich der Atemwege zu Hause.
- Praktizieren Sie eine gute Händehygiene und halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln.
- Fassen Sie sich möglichst wenig ins Gesicht, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen.
- Verbreiten Sie keine zweifelhaften Social-Media-Informationen.
- Vermeiden Sie Berührungen beim Begrüßen.
- Organisieren bzw. besuchen Sie keine privaten Treffen.
- Meiden Sie Menschenmengen und halten Sie einen Abstand von 1-2 m zu Menschen außerhalb Ihres Hausstandes ein.

**Verhalten im Verdachtsfall**

- Bei Symptomen (Husten/Fieber, aber auch Atemnot, Muskel- und Gelenkschmerzen, Halsschmerzen und Kopfschmerzen) **telefonisch** beim Arzt vorstellen.
- Bei Kontakt zu nachweislich infizierten Personen wird eine Quarantäne angeordnet. Sollten Sie dann Symptome aufweisen, klären Sie dies telefonisch mit Ihrem Hausarzt ab.
- Falls Sie ein Risiko-Gebiete besucht haben und nun Symptome auftreten, melden Sie sich umgehend telefonisch beim Gesundheitsamt (03733/831 4444 und 03771/2774444). Zusätzlich nehmen Sie bitte telefonischer Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf und besprechen das Vorgehen.
- Bei Besuch eines Risiko-Gebietes *ohne* auftretende Symptome sollten Sie Ihren Gesundheitszustand beobachten und vorsichtshalber für 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben.

» HELFERKREIS

Wer gesund ist, kann Betroffenen und Gefährdeten seine Hilfe anbieten. Diese kann auf vielfältige Art in verschiedene Richtungen erfolgen. So können Jugendliche, die auf Grund der aktuellen Situation von der Schulpflicht befreit sind, Einkäufe und Besorgungen für Menschen, die sich in der Risikogruppe befinden, erledigen oder mit dem Haustier Gassi gehen. Auch eine virtuelle Hausaufgabenhilfe für Schüler aller Altersklassen ist denkbar.

Wer zu den oben genannten Risikogruppen (S. 5) gehört und aktuell auf Hilfe angewiesen ist oder wer seine Hilfe anbieten möchte, soll bitte die Stadtverwaltung kontaktieren:

Telefon: 03721/262-26  
 WhatsApp: 0151/ 11 44 31 73  
 E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de

**SIE BRAUCHEN HILFE?**  
 Dann wenden Sie sich an den  
**HELFERKREIS**  
 FÜR NACHBARSCHAFTSHILFEN:  
 EINKÄUFE, GASSI GEHEN, BABYSITTEN...

Sie gehören zu den Risikogruppen und sind aktuell auf Hilfe angewiesen? Dann kontaktieren Sie die Stadtverwaltung. Wir koordinieren den Helferkreis und stellen sicher, dass alle Helfer achtsam mit den Risikogruppen umgehen. Melden Sie sich auch bei uns, wenn Sie Ihre Hilfe anbieten möchten.

Telefon 03721/262-0 oder 03721/262-26  
 WhatsApp 0151/ 11 44 31 73  
 E-Mail pressestelle@thalheim-erzgeb.de

» GESCHÄFTE UND GASTSTÄTTEN

**Geh nicht fort - kauf im Ort!**

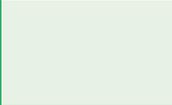
Dies gilt in diesen Krisen-Zeiten mehr denn je. Viele Geschäfte müssen auf Grund der Allgemeinverfügung vorübergehend geschlossen bleiben. Wir hoffen, dass Sie alle nach der Krise wieder bei unseren Einzelhändlern als Kunden anzutreffen sind. Einige Unternehmen haben sich umorientiert und bieten bspw. einen Lieferservice an. Andere Geschäfte dürfen weiterhin wie gewohnt geöffnet bleiben, um Sie mit den Waren des täglichen

Bedarfs zu versorgen. Wir haben für Sie eine Übersicht (**ohne Gewähr auf Vollständigkeit**) zusammengestellt. Bitte bleiben Sie dennoch, sofern es Ihnen möglich ist, zu Hause. Suchen Sie keine Geschäfte auf, wenn Sie Erkältungssymptome oder andere Anzeichen einer Krankheit zeigen. Wenn Sie zu den Risiko-Gruppen gehören, nutzen Sie unseren Helferkreis für Besorgungen. Bitte wahren Sie den Sicherheitsabstand beim Einkauf in den Geschäften.

alle Angaben ohne Gewähr

	<b>Geschäft</b>	<b>Erreichbarkeit</b>	<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Sonstige Informationen</b>
	<b>Allround-Shop</b>	03721/86676 allroundshop_thalheim@yahoo.de	zur Zeit geschlossen	Lieferservice ab 10,00 € Bestellwert   nur Barzahlung   Bestellanahme Mo-Fr: 9 -12 Uhr
	<b>Apotheke am Rathaus</b>	Tel.: 03721 84394 Fax: 03721 84306 thalheim@beers-apotheken.de www.beers-apotheken.de	Mo - Fr: 8 - 18 Uhr Sa: 8 - 12 Uhr	Bitte nutzen Sie den Lieferservice, die Vorbestellmöglichkeiten über die Webseite oder die Vorbestellmöglichkeiten per Telefon.
	<b>Aral</b>	03721/38992	Mo-Fr: 5 - 19 Uhr Sa: 7 - 19 Uhr So: 8 - 19 Uhr	Neben Kraftstoffen gibt es auch Waren des täglichen Bedarfs im Shop.
	<b>Aroma</b>	Telefon: 03721 25744-40 Mobil: 0160-6100123 info@aroma-genuss-erleben.de Facebook und Instagram: AROMA - Genuss erleben	<b>z.Z. geändert:</b> Mo-Fr: 10 - 12 Uhr 15 - 18 Uhr Sa: 9 - 12 Uhr	Lieferservice ab 40 € Bestellwert   Versand per DPD (4,95 €, ab 50€ frei)   Präsentkörbe und kleine Geschenke: Genusswaren aller Art inkl. Pasta, Tee, Kaffee, Gewürze, Weine...



	<b>Avia</b>	03721/85606	Mo-Fr: 6-20 Uhr Sa: 7.30-18 Uhr So: 8-18 Uhr	DHL Paketshop   Post   Waren des täglichen Bedarfs im Shop
	<b>Bäckerei &amp; Konditorei Hübler</b>	03721/84262 info@konditorei-huebler.de FB: Konditorei Hübler" Instagram: visionsfromplanetcake	Di-Fr: 6.30-12.30 Uhr 13.30-17.30 Uhr Sa: 6-10.30 Uhr	Lieferservice   komplettes Sortiment an Backwaren und Konditorei   Onlineshop: www.konditorei-huebler.de
	<b>Bäckerei Jähn</b>	Filiale Neue Wiesenstraße: 03721/270012 Filiale Tannenstraße: 03721/85350	Mo-Fr: 6.30-12 Uhr Sa: 6.30-10.30 Uhr Mo-Fr: 6.30-12 Uhr Sa: 6.30-10 Uhr	Zur Zeit geänderte Öffnungszeiten   Betriebsurlaub nach Ostern entfällt   nur am 14.04. geschlossen  Telefon Hauptfiliale: 037754/2657
	<b>Bäckerei &amp; Konditorei Rudolph</b>	03721/85239 info@backkunst-rudolph.de www.facebook.com/backkunst-rudolph	Mo: 6.15-16 Uhr Di-Fr: 6.15-18 Uhr Sa: 6-11 Uhr	Bestellungen telefonisch   Lieferungen in Abstimmung zwischen Kunden und Helferkreis
	<b>Bäckerei Tauscher</b>	03721/84171 www.baeckerei-tauscher.de	Hauptfiliale Mo-Fr: 5.30-18 Uhr Sa: 5.30-11 Uhr Rewe-Filiale Mo-Sa: 7-22 Uhr	Der Café-Betrieb bleibt vorerst geschlossen. Gerne werden telefonisch Bestellungen entgegen genommen.
	<b>Bier-Herrmann Schneider</b>	03721/85108 0174/3902397 info@cela-design.de	Mo-Fr: 10.30-19 Uhr Sa: 9-13 Uhr	mit GLS-Paketshop   zur Zeit Getränke-Lieferung frei Haus
	<b>Blumenbinderei Dost</b>	0173/8807995	zur Zeit geschlossen	Für Vorbestellungen und Fragen telefonisch erreichbar.
	<b>Drogerie Kluge</b>	03721/85090 01522/1804048 kluge.thalheim@live.de	Mo-Fr: 10-12 Uhr und 15 -17 Uhr Sa: 10-12 Uhr	Lieferservice
	<b>Diska</b>		Mo-Sa: 7-20 Uhr	Regulär geöffnet, samt Fleischerei und Bäckerei.
	<b>Edeka aktiv markt Niedergesäß</b>		Mo-Fr: 8-19 Uhr Sa: 7-14 Uhr	Regulär geöffnet
	<b>Fleischerei Baartz</b>	03721/85094	Di-Fr: 8.30-18 Uhr Sa: 8.30-11.30 Uhr	Regulär geöffnet
	<b>Fleischerei Hahn</b>	03721/84296	Mo: 8.30-13 Uhr Di-Do: 8.30-13 Uhr und 14.30-17 Uhr Fr: 8.30-18 Uhr Sa: 8.30-11 Uhr	Regulär geöffnet   div. Imbiss zum Mitnehmen
	<b>Garten- und Forsttechnik Jünger</b>	STIHL DIENST 03721/267013 (mit Anrufbeantworter)	zur Zeit geschlossen	Reparaturservice   Gartengeräte aller Art   Geschenkartikel für kleine Gartenfreunde   Übergabe von Geräten nach telefonischer Absprache
	<b>Getränkefachhandel Meier</b>	03721/84407	Mo-Fr: 8-18 Uhr Sa: 8-12 Uhr	Lieferservice nach Absprache
	<b>Glöckner Optik</b>	03721/85026 gloeckner-optik@t-online.de	Mo-Fr: 9-13 Uhr und 14-18 Uhr Sa: 9-12 Uhr	sichere Übergabe von Kontaktlinsen, Pflegemitteln & Reparaturen dank besonderer Hygienemaßnahmen
	<b>Juwelier Manns</b>	03721/84144 0171/6882475 gloria.manns@gmx.de	zur Zeit geschlossen	Lieferservice   Abholung von Reparaturen   Batterien für Uhren, Geschenke usw.
	<b>Juwelier Weißbach</b>	03721/85050, 03721/31640, 03721/31645, 0163/2057079 (auch Whatsapp) info@juwelier-weissbach.de	zur Zeit geschlossen	Liefer- und Abholservice   Uhren und Schmuck sowie sämtliche Reparaturen der Meisterwerkstatt



	<b>Kiosk am Rathaus</b>	03721/2747909 Facebook: Kiosk am Rathaus	Mo-Fr: 8-14 Uhr	Lieferungen zwischen 11-13 Uhr bei Vorbestellung bis 9.30 Uhr & Aktuelle Speisepläne im Aufsteller
	<b>Küchenstudio 5 Sterne</b>	03721/86216	zur Zeit geschlossen	Reparaturen, Küchenmontagen, Geräte austausch etc. jederzeit möglich.
	<b>Neuwürschneider Fleisch- und Wurstwaren</b>	03721/880995	Mo-Fr: 8-18 Uhr Sa: 7.30-11 Uhr	Regulär geöffnet
	<b>Rauma</b>	03721/26990 info@rauma.de	<b>z.Z. geändert:</b> Mo-Fr: 9-12 Uhr und 14-16 Uhr	Anlieferung und Montage bestellter Ware   Lieferservice   Beratungstermine vor Ort
	<b>Rewe Hegenstaller</b>		Mo-Sa: 7-22 Uhr	Regulär geöffnet, samt Frischetheke und Bäckerei.
	<b>Schuhhaus Gaideczka</b>	0160/1856620 schuhhaus.gelenau@yahoo.de	zur Zeit geschlossen	Lieferungen auf Absprache möglich
	<b>Schuh-Schmidt mit Postfiliale</b>	03721/85376	Mo-Fr: 10-13 Uhr Di+Do zusätzlich 14.30-18 Uhr Sa: 9-11.30 Uhr	Postfiliale   DHL-Annahme   Lotto-Annahme   Postident   Postbank   Zeitungen uvm.
	<b>Sonnenblume</b>	03721/265826	Mo-Di: 10-18 Uhr Do-Fr: 9-18 Uhr	Natur- und Reformwaren   Lieferung auf Wunsch & Absprache
	<b>Sport- und Buchshop Katrin Bauer</b>	03721/2743928 (mit AB) trendshop-thalheim@gmx.de 0162/9038316 (mit WhatsApp)	zur Zeit geschlossen	kostenloser Abhol- und Lieferservice von Bücher und Näharbeiten aller Art (auch Änderungsschneiderei)
	<b>Tappas</b>	0172/1622027	zur Zeit geschlossen	Abholung auf Bestellung von Mi-So ab 17 Uhr   Frische Küche wie gewohnt
	<b>Tonys Pizza</b>	03721/270316 Fax: 03721/270318	Mittagsgeschäft 11-12 Uhr bei Lieferung Mittagsgeschäft 11-13 Uhr bei Abholung 16.30-20 Uhr (außer Montag und Donnerstag) laut Karte	
	<b>Werkzeughandel Zilly</b>	03721/85032 info@thalheimer-werkzeughandel.de	Mo-Fr: 8-18 Uhr Sa: 9-12 Uhr	Citypost Annahmestelle   UPS Paket Shop   Lotto-Annahmestelle
	<b>Zweirad Stephan</b>	03721/84484	Mo-Fr: 9-18 Uhr	HERMES Paketshop   Werkstatt und Ersatzteilverkauf   Fahrradlieferung auf Bestellung

Eine vollständige Übersicht aller Unternehmen und Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage. Aktualisierungen können Sie gern an [pressestelle@thalheim-erzgeb.de](mailto:pressestelle@thalheim-erzgeb.de) senden.

## » MALWETTBEWERB

Wir starten einen Malwettbewerb! Alle Kinder dürfen kreativ werden und sich austoben. Wir freuen uns über gemaltes und gebasteltes aller Altersstufen. Wir werfen einen Blick in die Zukunft und stellen den Malwettbewerb unter das Thema: **„Was will ich werden, wenn ich groß bin?“** Die schönsten Bilder werden im nächsten Stadtanzeiger veröffentlicht. Schicken Sie uns Ihre Einsendungen bis zum 03. April 2020 an folgende Adresse zu:

Stadt Thalheim/Erzgeb.

SB Kultur

Hauptstraße 5

09380 Thalheim/Erzgeb.

Unter allen Einsendungen verlosen wir kleine Preise. Bitte schreiben Sie daher einen Absender und das Alter des Kindes auf Ihre Kunstwerke. Mit der Zusendung erklären Sie sich mit einer Veröffentlichung des Bilder, des Vornamens und des Alters des Kindes einverstanden.

## » IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

Stadt Thalheim/Erzgeb. | Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nico Dittmann | Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: jeweiliger Auftraggeber/Verfasser Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters; Wiebke Arnold (Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle), Nancy Roscher (Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle), Sylvia Schlicke (ehrenamtlich). Das Urheberrecht sowie die inhaltliche Verantwortung von Text- und Bildbeiträgen liegen bei den jeweiligen Autoren. **Die Redaktion behält sich vor, Änderungen an Texten vorzunehmen.** Druck und Anzeigenannahme: Riedel Verlag und Druck KG. Telefon: 037208/8760

